

Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft

Waren unterliegen beim **Verbringen** in das Zollgebiet der Gemeinschaft der zollamtlichen Überwachung (Art. 37 ZK). Ein zollrechtlicher Statuswechsel tritt ein, wenn die Waren in eine Freizone / Freilager verbracht, wieder ausgeführt oder vernichtet bzw. zerstört werden.

Bei Gemeinschaftswaren entfällt die Überwachung, wenn die Zollbehörden den zollrechtlichen Status anerkannt haben.

Der Verbringer hat die Waren auf Weisung der Zollbehörden **unverzüglich und unverändert** auf den bezeichneten Verkehrswegen (Zollstraßen) zu der angegebenen Zollstelle oder dem von der Zollbehörde angegebenen Ort zu **befördern**.

Die maßgebenden Vorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs richten sich weitgehend nach der Verkehrsart, die für die jeweilige Einfuhr in Betracht kommt (Landstraßengüterverkehr, Eisenbahngüterverkehr, Seeschiffsverkehr, Binnenschiffsverkehr, Luftfrachtverkehr und Rohrleitungsverkehr).

Eingeführte Waren **müssen** - von wenigen Ausnahmen abgesehen - der zuständigen Zollstelle oder an einem von der Zollbehörde zugelassenen Ort **gestellt** werden (Art. 40 ZK).

Zur **Gestellung** ist **verpflichtet**, wer die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat oder in Person, welche die Beförderung der Waren nach ihrem Verbringen übernimmt. In der Regel sind dies der LKW-Fahrer, der Schiffsführer, der Flugzeugführer oder Personen der Eisenbahn- bzw. Postverwaltung.

Zur ordnungsmäßigen Gestellung gehört die **Mitteilung an die Zollstelle** über das Eintreffen der Waren. In der Regel ist vom Gestellungspflichtigen oder seinem Vertreter eine summarische Zollanmeldung (Art. 43 ZK) abzugeben, die eine generelle Feststellung der Warenbeschaffenheit ermöglicht.

Die Zollbehörden können für die **Abgabe der Anmeldung** eine Frist einräumen, die jedoch spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag der Gestellung endet. Sie können ferner im Hinblick auf die zollrechtliche Bestimmung der Ware die Entnahme von Mustern und Proben gestatten.

Von einer **summarischen Zollanmeldung** kann die Zollbehörde in folgenden Fällen **absehen**:

- wenn die Ware innerhalb der vorgenannten Frist zu einem Zollverfahren angemeldet werden,
- bei einem Antrag auf Wiederausfuhr, Vernichtung bzw. Zerstörung,
- bei Verbringung der Waren in eine Freizone / Freilager.

Nach Art. 46 ZK kann die Zollbehörde das Abladen der gestellten Waren verlangen, um zu prüfen, ob Nichtgemeinschaftswaren oder auch Gemeinschaftswaren vollständig gestellt worden sind - **Überholung** -.

Die gestellten Nichtgemeinschaftswaren müssen eine hierfür zulässige **zollrechtliche Bestimmung** erhalten (Art. 48 ZK).

Wenn für die Waren eine summarische Zollanmeldung abgegeben worden ist, so müssen sie innerhalb der folgenden Fristen zu einem Zollverfahren angemeldet werden:

- für auf dem Seeweg beförderte Waren beträgt die Frist fünfundvierzig Tage ab dem Tag der summarischen Zollanmeldung,
- für auf andere Weise beförderte Waren (z. B. im Landstraßenverkehr) ist die Frist zwanzig Tage ab dem Tag der summarischen Zollanmeldung. Die Zollbehörden können unter besondere Umständen die vorstehenden Fristen verlängern.

Gestellte Waren befinden sich bis zum Zeitpunkt ihrer zollrechtlichen Bestimmung in der **vorübergehenden Verwahrung**;

sie werden nach Art. 50 ZK als vorübergehend verwahrte Waren bezeichnet und unterliegen bestimmten Beschränkungen. So bestimmt die Zollbehörde, wo die Waren gelagert werden dürfen, ferner ob eine Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Für die notwendige Erhaltung der Ware ist eine entsprechende Behandlung zulässig, jedoch müssen hierbei Aufmachung und auch technische Merkmale unverändert bleiben.

Wenn die Förmlichkeiten für eine zollrechtliche Bestimmung nicht innerhalb der vorstehenden Fristen erfüllt werden, so treffen die Zollbehörden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen. Sie haben die Möglichkeit, die Waren zu verwerten oder auf Kosten und Gefahr des Beteiligten an einen unter zollamtlicher Überwachung stehenden Ort verbringen zu lassen.